



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 21

Bayreuth, 14. September 2020

Kreisausschusssitzung in Bayreuth

Am Montag, 21. September 2020, um 14.00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Bayreuth die

2. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Soziales

statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Kultur und Soziales am 16.6.2020
2. Bekanntgaben
3. Hotelfachschule und Berufsfachschule für Hotelmanagement; Besetzung der Strategiegruppe
4. "Digitalisierungsoffensive" an landkreiseigenen Schulen; Antrag KR Georg Röhm (JL-Kreistagsfraktion) vom 6.7.2020
5. Kulturentwicklungsplan Landkreis Bayreuth; Besetzung Kulturbeirat/Ansprech- und Koordinierungsstelle
6. Kulturhauptstadtbewerbung EMN; Beteiligung Landkreis Bayreuth
7. Denkmalschutz; Vergabe von Denkmalpflegemitteln 2020
8. Sonstiges, Anfragen

Bayreuth, 4. September 2020
Landratsamt
Wiedemann
Landrat

Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Pegnitz vom 29.10.2009 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 15.3.2012 wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

"(3) Die Umlage wird in einem Betrag zur Jahresmitte (frühestens zum 1. Juli) eingehoben."

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

Pegnitz, 26. Juni 2020
Wolfgang Nierhoff
Erster Bürgermeister

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Bad Berneck in den Weißen Main durch die Stadt Bad Berneck i.F.

Bekanntmachung

gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die Stadt Bad Berneck i.F. leitet das anfallende Abwasser aus der Kläranlage Bad Berneck in den Weißen Main ein.

Für das Einleiten von Abwasser wurde der Stadt Bad Berneck i.F. mit Bescheid des Landratsamtes Bayreuth vom

Inhalt:

Sitzung des Ausschusses für Kultur und Soziales

Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Schulverbandes Pegnitz

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Bad Berneck in den Weißen Main durch die Stadt Bad Berneck i.F.

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Schulverbandes Pegnitz

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Pegnitz hat in ihrer Sitzung am 25.6.2020 die Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Satzung ist genehmigungsfrei.

Die anzeigepflichtige Änderungssatzung wird gem. Art. 48 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) bekannt gemacht.

Bayreuth, 25. August 2020

Landratsamt
Scheffer
Regierungsrat

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Pegnitz vom 26. Juni 2020

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Pegnitz erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG - BayRS 2230-7-1-K) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.5.2000 (GVBl. S. 455, 633), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.4.2020 (GVBl. S. 278) i. V. m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG - BayRS 2020-6-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.6.1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26.3.2019 (GVBl. S. 98) sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO - BayRS 2020-1-1-I) in der

5.9.2011, Az. FB44-6323, zuletzt geändert mit Bescheid vom 11.6.2018, FB43-6323, eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis erteilt. Diese wurde bis zum 31.12.2019 befristet.

Die Stadt Bad Berneck i.F. beantragte unter Vorlage von Planunterlagen des Ingenieurbüros Miller, Nürnberg mit Schreiben vom 28.11.2019 eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis.

Für dieses Vorhaben ist gemäß Nr. 13.1.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 5 Abs. 1, 59 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung hat unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien ergeben, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind.

Es kann deshalb von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden.

Folgende wesentliche Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, mit dem Hinweis auf die dafür einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG, zu nennen (§ 5 Abs. 2 UVPG):

- Die Kläranlage Bad Berneck wird bereits langjährig betrieben. Bisher sind keine negativen Auswirkungen bekannt geworden.
- Durch bauliche Veränderungen im Reinigungsverfahren wird die Reinigungsleistung verbessert. Die Anfor-

derungen an die Reinigungsleistung werden künftig entsprechend der wasserrechtlichen Erlaubnis eingehalten.

- Die Sanierung der Kläranlage Bad Berneck wird in Bezug auf Lärm, Geruchsentwicklung, CO₂-Bilanz und Energieeffizienz im Vergleich zur vorhandenen Anlage wesentliche Verbesserungen erzielen.
- Für das Vorhaben wurde eine Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG vom Verbot der Errichtung von baulichen Anlagen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet bzw. im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet erteilt.
- Es treten keine nachteiligen Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Landschaft, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen, sowie Kultur- und Sachgüter ein.

Die Feststellung über das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Entscheidung ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt zu machen. Dabei sind die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 mit anzugeben.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth unter

www.landkreis-bayreuth.de/derlandkreis/amtlicheBekanntmachungen

abrufbar (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Art. 27a BayVwVfG).

Bayreuth, 2.9.2020
Landratsamt Bayreuth
Böhm
Regierungsrat

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Nach § 17 SpkO und Art. 39 des AGBGB werden die nachstehenden aufgeführten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Konto-Nr. neu:	3411931300
Konto-Nr. alt:	11931300
Konto-Nr.:	4326090257
Konto-Nr.:	4326090265

Nachdem die Urkunden innerhalb der Frist von **drei Monaten** nicht vorgelegt wurden, erfolgt mit Beschluss des Vorstandes die

Kraftloserklärung.

Die neu ausgestellten Zweitschriften der Sparerkunden sind nach einer 14tägigen Bekanntmachung in den Schalterräumen der Sparkasse gegen Nachweis der Empfangsberechtigung in Empfang zu nehmen.

Bayreuth, 2. September 2020
Sparkasse Bayreuth
Der Vorstand